



Wir geben gemeinsam Gas

Interessantes aus Regelwerk und Praxis

bayernwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayernwerk setzt auf Zusammenarbeit mit ihren Marktpartnern aus dem Gasinstallateurhandwerk und dem Heizungsbaugewerbe. Aus diesem Grund und um die Sicherheit der öffentlichen Gasversorgung weiterhin auf hohem Niveau zu halten, möchten wir Sie entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 1020 „Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen“ regelmäßig über Neuerungen, Änderungen, interessante Praxisbeispiele usw. informieren:

Unser Thema heute:

Neues Mess- und Eichgesetz: Pflichten und Konsequenzen - Informationen für Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und Immobilienverwalter.

Das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) wurde am 25. Juli 2013 verabschiedet und trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteichung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine wirksame Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt.

Daraus ergeben sich für Verwender von Messgeräten ab 2015 neue Pflichten.

Wer ist Verwender nach Ansicht der Eichaufsichtsbehörden?

Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat.

Ein „Verwenden“ liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll.

Messgeräte sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.

Bei Versorgungsmessgeräten im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG (Gas, Wärme, Elektrizität) sowie bei Haushaltswasserzählern am Hauptanschluss kann z.B. davon ausgegangen werden, dass der Messstellenbetreiber (gem. § 21b EnWG) der Verwender des Messgerätes ist.

Bei Messdienstleistern, die nicht nur die Abrechnung (z. B. von Heizkosten) vertraglich übernehmen, sondern auch z. B. Vermietung, Wartung und regelmäßigen Austausch von Versorgungs-Messgeräten, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie der Verwender des Messgerätes sind.

Als Verwender eines komplexen Messgerätes, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Elementen besteht, ist in der Regel derjenige anzusehen, der das Auswertegerät betreibt, da dort der messtechnisch relevante Vorgang der Auswertung und Darstellung der Messergebnisse erfolgt.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde (www.eichamt.de).

Meldepflicht für neue oder erneuerte Messgeräte

Alle neuen und erneuerten Messgeräte, welche ab dem 1. Januar 2015 erstmals eingebaut bzw. ausgetauscht werden, müssen gemäß § 32 MessEG der nach Landesrecht zuständigen Behörde angezeigt werden. Messgeräte im Sinne des Gesetzes sind z. B. Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler und Gaszähler.

Diese Pflicht betrifft alle geeichten Messgeräte. Heizkostenverteiler sind im Sinne des MessEG keine geeichten Messgeräte.

Wenn Altgeräte als Tauschgeräte eingebaut werden, ist keine Meldung erforderlich.

Meldepflichtig ist der Gebäudeeigentümer bzw. der Verwender (siehe oben), wenn dieser und die Meldepflicht eindeutig feststeht. Diese müssen die Messgeräte innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Landesbehörde anzeigen. Über die erfolgreiche Anzeige erhält man eine Bestätigung.

Diese Anzeige kann auch jemand anderes als der Verwender vornehmen falls dieser diesen Service anbietet und er vom Verwender mit der Anzeige beauftragen. So könnte z. B. auch ein Messstellenbetreiber einen Messdienstleister mit der Anzeige beauftragen.

Messgeräte eines Netzbetreibers über die der Energielieferant abrechnet werden von diesem gemeldet.

Hinweise zu den zuständigen Landesbehörden und der „Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG“ finden Sie unter www.eichamt.de.

Die Anzeigepflicht umfasst folgende Angaben:

1. Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler o. ä.
2. Hersteller
3. Typbezeichnung gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler
4. Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts (Eichjahr)
5. Anschrift desjenigen, der das Messgerät „verwendet“ (Gebäudeeigentümer)

Auch wenn die Anzeigepflicht ursprünglich für den Eigentümer gilt, sind auch Immobilienverwalter hiervon betroffen. Sie müssen im Hinblick auf Ihre ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit die Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften über diese Meldepflicht informieren. Informiert der Verwalter die Eigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaften nicht haftet er grundsätzlich wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Verwaltungsvertrages.

Betrieb von nicht geeichten Geräten oder Zählern mit abgelaufener Eichung

Messwerte von Messgeräten deren Eichung abgelaufen ist dürfen gemäß § 33 MessEG nicht mehr verwendet werden. Bei z. B. der Betriebs-, Neben- und Heizkostenabrechnung dürfen nur noch Messwerte von Geräten mit ordnungsgemäßer Eichung benutzt werden.

Ist die vorgeschriebene Eichfrist eines Messgerätes bzw. Zählers abgelaufen oder vorzeitig erloschen dürfen diese für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr nicht mehr eingesetzt werden.

Vorzeitig erlöschen kann die Eichfrist wenn z. B. die Eichkennzeichnung beschädigt wurde.

Eigentümer und Verwalter müssen deshalb prüfen, ob die eingesetzten Messgeräte bzw. Zähler noch geeicht sowie die Eichkennzeichnungen korrekt und unbeschädigt sind.

Wäre das nicht der Fall dürfen mit Messwerten dieser Geräte keine Kosten mehr abgerechnet werden. Der Verbrauch müsste dann gemäß § 9a Heizkostenverordnung geschätzt werden.

Für Eigentümer oder auch Verwalter gilt: Wer Messwerte von nicht geeichten Messgeräten bzw. Zählern im geschäftlichen Verkehr verwendet oder die Anzeigepflicht gemäß § 32 MessEG verletzt kann mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro belegt werden.

gas.info

Informationen für Gasinstallateure

21.07.2015

Weitere interessante Informationen für Gasinstallateure finden Sie auf unsere Website
www.bayernwerk.de/gasinstallateure.

Wenn Sie Fragen haben, hilft Ihnen gerne Ihr Team Anlagen-/Systemtechnik Gastechnik weiter.
Schicken Sie eine E Mail an Technik-Gas@bayernwerk.de. Wir freuen uns auch auf Ihr Feedback.

Freundliche Grüße

Ihr Team

Anlagen- /Systemtechnik
Fachbereich Gastechnik
Technik-Gas@bayernwerk.de

Impressum:

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Bayernwerk AG, Sitz: Regensburg, Amtsgericht Regensburg, HRB 9119
Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 129273785

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas König
Vorstand: Reimund Gotzel (Vorsitzender), Andreas Ladda, Dr. Egon Westphal

Verantwortlich für den Inhalt:
Rolof Siemens, Dieter Hammerl, Sabrina Attenhauser
Technik-Gas@bayernwerk.de